

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

49. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 16.04.2020

Nr. 12

38

I. Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wetteraukreises für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat der Kreistag am 18.12.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<i>im ordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge		788.001	-440.072.408	-439.284.407
die Aufwendungen		-192.084	429.121.712	428.929.628
der Saldo		595.917	-10.950.696	-10.354.779
<i>im außerordentlichen Ergebnis</i>				
die Erträge			-826.800	-826.800
die Aufwendungen			0	0
der Saldo			-826.800	-826.800
b) im Finanzhaushalt				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		-5.267.479	24.522.579	19.255.100
<i>aus Investitionstätigkeit</i>				
die Einzahlungen	1.704.892		23.622.092	25.326.984
die Auszahlungen	-649.502		-52.741.415	-53.390.917
der Saldo		1.055.390	-29.119.323	-28.063.933
<i>aus Finanzierungstätigkeit</i>				
die Einzahlungen		-9.255.390	29.119.323	19.863.933
die Auszahlungen		991.299	-21.272.416	-20.281.117
der Saldo		-8.264.091	7.846.907	-417.184

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 11.181.579 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 9.226.017 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 29.119.323 EUR um 9.255.390 EUR vermindert und damit auf 19.863.933 EUR neu festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 2.200.000 EUR

und Kredite aus dem Kommunalinvestitionsförderungsprogrammgesetz (KIP II) des Landes in Höhe von 2.417.500 EUR und Kredite aus dem Hessenkassengesetz des Landes in Höhe von 2.929.372 EUR enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 39.492.500 um 6.660.600 EUR erhöht und damit auf 46.153.100 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** wird nicht geändert.

§ 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt geändert:

Art der Umlage	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr
Kreisumlage	2,00 v.H.	35,26 v.H.	33,26 v.H.
Schulumlage	0,92 v.H.	15,47 v.H.	14,55 v.H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Es gilt das vom Kreistag am 18.12.2019 beschlossene **Haushaltssicherungskonzept**.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag am 18.12.2019 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, entscheidet über deren Leistung der Kreisausschuss.

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,

- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Alle Zustimmungen sind grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Friedberg (Hessen), den 08.01.2020

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
gez. (Matthias Walther)
Kreisbeigeordneter

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92a Abs. 3, § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2, § 105 Abs. 2 und § 115 Abs. 3 HGO und des § 54 HKO in Verbindung mit §§ 135 ff HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 6 der Nachtragshaushaltssatzung 2020 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: RPDA – Dez. I 16–33 f 02/2-2018/3 erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

- die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO) gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO;
- das am 18. Dezember 2019 vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungs-konzept gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Absatz 3 HGO;
- den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von 19.863.933 € - abzüglich der Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) in Höhe von 2.417.500 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

17.446.433 €

(i.W. „siebzehn Millionen vierhundertsechszwanzigtausendvierhundertdreißig Euro“),

der durch die erste Nachtragssatzung um 9.255.390 € vermindert wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 a Nr. 4 und § 103 Absatz 2 HGO;

- den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

46.153.100 €

(i.W. „sechszwanzig Millionen einhundertdreißigtausendeinhundert Euro“),

der durch die erste Nachtragssatzung um 6.660.600 € erhöht wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 a Nr. 3 und § 102 Absatz 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung unverändert festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

26.083.727 €

(i.W. „Sechszwanzig Millionen dreiundachtzigtausendsiebenhundertsechszwanzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 a Ziffer. 5 und § 105 Abs. 2 HGO;

- die in § 2 des ersten Nachtrags zum Feststellungsbeschluss des Kreistages vom 18. Dezember 2019 für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ unverändert vorgesehenen Kredite in Höhe von

511.486 €

(i.W. „fünfhundertelftausendvierhundertsechszwanzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 4 des o.g. ersten Nachtrags zum Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes

„Informationstechnologie des Wetteraukreises“ unverändert vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

400.000 €

(i.W. „vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO.

Verpflichtungsermächtigungen werden beim Sondervermögen Eigenbetrieb „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ nicht veranschlagt.

Der Feststellungsbeschluss des Sondervermögens „Abfallwirtschaft des Wetteraukreises“ vom 12. Dezember 2018 wird nicht verändert.

Lindscheid
Regierungspräsidentin

III. Öffentliche Auslegung

Der I. Nachtragsplan für das Jahr 2020 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 5 HGO nicht zur Einsichtnahme in dem Verwaltungsgebäude aus.

Der I. Nachtragsplan für das Jahr 2020 liegt gemäß „Hinweisen zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. März 2020

auf der offiziellen Webseite des Wetteraukreises - unter folgendem Pfad -

<https://www.wetteraukreis.de/verwaltung/haushalt/1. Nachtragshaushalt 2020>

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

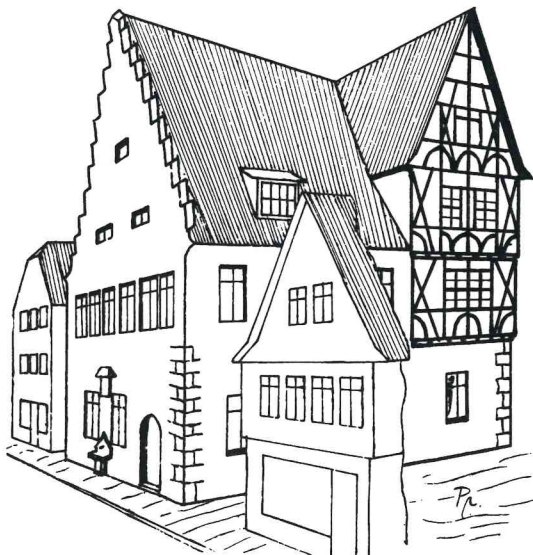
Friedberg (Hessen), den 09.04.2020

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss in Friedberg
(Hessen)
gez. (Matthias Walther)
Kreisbeigeordneter

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudapot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.